

Richtlinie Therapiebegleithunde

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10
BBG

Wien, 2026

Inhalt

Präambel	5
1 Voraussetzungen für die Bezeichnung als Therapiebegleithund.....	6
2 Kriterien für die Bezeichnung als Therapiebegleithund.....	7
2.1 Gesundheitliche Eignung	7
2.2 Sozial-/Umweltverhalten	8
2.3 Gehorsam.....	8
2.4 Anforderungen an die Beurteilung von Therapiebegleithunden – Einsatzbereiche.....	9
2.5 Anforderungen an den:die Therapiebegleithundeführer:in	9
2.6 Anforderungen an die Ausbildung gem. § 39a Abs. 8a BBG	10
2.7 Anforderungen an die fachliche Leitung von Ausbildungsstätten und Vortragende....	11
3 Beurteilungsverfahren – Beurteilungsordnung.....	12
4 Sachverständige	13
5 Prüfstelle.....	14
6 Qualitätssicherung	15
7 Statistik – Therapiebegleithundevidenz.....	16
8 Evaluierung – neue wissenschaftliche Erkenntnisse.....	17
Inkrafttreten	18

Geschäftszahl: BMASGPK-2025-1.015.552

Erstellt vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumenten-schutz,
Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 2

In Kraft getreten am 1. Jänner 2026

Damit außer Kraft: BMASK-44.301/0075-IV/A/7/2014

Präambel

Ein Therapiebegleithund gem. § 39a BBG ist ein mit seinem:seiner Halter:in für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderungen erzielen soll. Der Hund hilft durch seine Anwesenheit und ist Teil des therapeutischen Konzepts.

Die gegenständlichen Richtlinien basieren auf § 39a Abs. 10 BBG und legen die näheren Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung und Ausbildung, die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen von Therapiebegleithunden fest.

Der unter Anleitung des:der Therapiebegleithundeführers:Therapiebegleithundeführerin ermöglichte Kontakt mit dem Lebewesen Hund zielt darauf ab, positive Veränderungen im Befinden und Verhalten von Menschen zu bewirken.

Vorschriften für gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe bleiben von den vorliegenden Richtlinien unberührt.

Tiergestützte Therapie umfasst unter Beiziehung der entsprechenden Fachleute geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Personen aller Altersgruppen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten. Sie beinhaltet auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen. Tiergestützte Therapie findet im Einzel- und Gruppen-setting statt.

1 Voraussetzungen für die Bezeichnung als Therapiebegleithund

Voraussetzung für die Bezeichnung als Therapiebegleithund gem. § 39a BBG ist eine Ausbildung und die positive Beurteilung durch ein Gutachten von Sachverständigen. Bei dieser Beurteilung ist vor allem auf Gesundheit, Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsam, Kontrollierbarkeit und auf das funktionierende Zusammenspiel mit Menschen mit Behinderungen sowie mit dem:der eigenen Halter:in Bedacht zu nehmen.

2 Kriterien für die Bezeichnung als Therapiebegleithund

Therapiebegleithunde gelangen im privaten Umfeld und im institutionellen Kontext zum Einsatz. Die breit gestreute Zielgruppe ist bei der Beurteilung von Therapiebegleithunden besonders zu berücksichtigen. Bei den Besuchen in sozialen Einrichtungen, Schulen u.a. kommen Therapiebegleithunde in Kontakt mit Menschen unterschiedlicher Altersstufen, Behinderungen und Erkrankungen, Temperamenten, spontan auftretenden Reaktionen usw. Es ist daher zu gewährleisten, dass nur gesunde, wesensfeste und gut trainierte Therapiebegleithunde zum Einsatz gelangen.

Die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen sind einzuhalten.

2.1 Gesundheitliche Eignung

Alle in Österreich für den Einsatz als Therapiebegleithund vorgesehenen Hunde müssen einer tierärztlichen Untersuchung und regelmäßigen Kontrolluntersuchungen unterzogen werden.

Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung für die Zulassung für die Therapiebegleithundebeurteilung.

Die tierärztliche Untersuchung gliedert sich wie folgt:

- Klinische Untersuchung einschließlich parasitologischer Kotuntersuchung
- Orthopädische Untersuchung, Röntgenuntersuchung bei Verdacht
- Neurologische Untersuchung
- Verhalten bei der Untersuchung

Nähere Bestimmungen zur gesundheitlichen Beurteilung für den Einsatz und die Kontrolluntersuchungen von Therapiebegleithunden sind in Form standardisierter Vorgaben für die Befunderhebung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen.

2.2 Sozial-/Umweltverhalten

Es ist ein umweltneutrales, von allgemeinen Umwelteinflüssen nicht beeinflussbares Verhalten des Hundes gefordert. Therapiebegleithunde sollen ein gutmütiges, freundliches Wesen haben und kontaktfreudig sein. Erforderlich ist ein hohes Ausmaß an Stressbelastbarkeit und Toleranz gegenüber anderen Menschen und Lebewesen. Auf folgende Gesichtspunkte ist dabei im Rahmen einer Wesensbeurteilung besonders Bedacht zu nehmen:

- Sozialverhalten
- Ängstlichkeit, Reizschwelle
- Jagdtrieb, Aggressionsverhalten
- Selbstsicherheit, Unbefangenheit
- Konzentrationsfähigkeit, Ablenkbarkeit
- Geräuschempfindlichkeit

2.3 Gehorsam

Der Gehorsam spielt eine tragende Rolle. Der Hund muss immer unter der Kontrolle des Halters:der Halterin sein. Der Therapiebegleithund muss bei den Einsätzen jederzeit abrufbar sein.

Dabei sind insbesondere zu beurteilen:

- Leinenführigkeit
- Absetzen, Abliegen
- Abrufen, Freifolge

2.4 Anforderungen an die Beurteilung von Therapiebegleithunden – Einsatzbereiche

Die Vielfalt der Einsatzbereiche ist bei der Beurteilung von Therapiebegleithunden zu berücksichtigen. Der Umgang mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, alten Menschen, Gruppen, Personen mit besonderer Körperhaltung, Ausstrahlung von Ruhe bzw. Unruhe etc. soll dem Therapiebegleithund vertraut sein. Auch bei einer künftigen Spezialisierung soll ein Therapiebegleithund mit verschiedenen Verhaltensweisen (auch überraschenden Reaktionen) vertraut sein.

Vorgaben für den Einsatz von Therapiebegleithunden im institutionellen Kontext, insbesondere auch die Absprache der Besuche mit dem therapeutischen Personal, obliegen den für die Führung der Institution Verantwortlichen

2.5 Anforderungen an den:die Therapiebegleithundeführer:in

Von entscheidender Bedeutung ist, dass der:die Hundehalter:in mit seinem:ihrer Therapiebegleithund ein stabiles, von Vertrauen geprägtes Team bildet und die Einsätze unter Beachtung der Belastungsfähigkeit des Hundes erfolgen. Die Begleitung bei Therapien ist unter fachlich therapeutischen Grundsätzen durchzuführen.

Bei den an das Team gestellten Anforderungen ist insbesondere zu achten auf:

- Art und Weise, wie der:die künftige Therapiebegleithundehalter:in mit dem Hund umgeht
- Anleitung des Einsatzes als Therapiebegleithund, Einwirken auf unterschiedliche Situationen
- Berücksichtigung der rassespezifischen und individuellen Eigenschaften des Hundes beim Einsatz (Lernverhalten, Aktivitätsgrad)
- Erkennen der Reaktionsweisen des Hundes (positive Reaktionen, Belastungen, Überforderung etc.)
- Formen für den Ausgleich zur Therapie (Ruhe bzw. Schlaf, Auslauf- und Spielmöglichkeit)
- Versorgung, Pflege und Gesunderhaltung des Hundes

Beim Einsatz des Therapiebegleithundes mit ihm fremden Menschen liegt es in der Verantwortung des Hundeführers/der Hundeführerin, den Hund aus einer für den Einsatz bedenklichen Situation zu entfernen.

2.6 Anforderungen an die Ausbildung gem. § 39a Abs. 8a BBG

Um den sicheren Einsatz eines Therapiebegleithundes für alle Beteiligten gewährleisten zu können und die Qualität der Beurteilung zu sichern, ist eine Ausbildung entsprechend § 39a Abs. 8a BBG für die Absolvierung der Prüfung zum Therapiebegleithunde-Team Voraussetzung.

Die **theoretischen Inhalte** müssen jedenfalls Folgendes beinhalten:

- Tierspezifische Inhalte
 - Ethologie
 - Lerntheorie
 - Stresserkennung/Beschwichtigungssignale
 - Ausdrucksverhalten von Hunden
 - Veterinärmedizinische Grundlagen
- Klient:innenspezifische Inhalte
 - Grundlagen der Klient:inneninteraktion, Einsatzmanagement
 - Pädagogische und Sonderpädagogische Grundlagen
 - Psychologische Grundlagen
 - Medizinische Grundlagen und Geriatrie
- Tierhalter:innenspezifische Inhalte
 - Rechtliche Grundlagen (Sicherheit, Datenschutz, Versicherung...)
 - Hundehaltung und Tierschutz
 - Kommunikation und Ethik

Die **praktischen Inhalte** müssen Folgendes beinhalten:

- Verhalten in Anwesenheit anderer Menschen mit unterschiedlichem Alter und Geschlecht bzw. Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Verhalten und Umgang mit Hunden
- Erkennen von Stressanzeichen und Beschwichtigungssignalen beim Hund
- Kennenlernen von Entspannungs- und Regenerationsmöglichkeiten für den Hund

- Der Therapiebegleithund im Einsatz – Therapiespezifische Situationen
- Vorbereitung auf den praktischen Einsatz

Die **Ausbildung muss aus mindestens 75 Lehreinheiten bestehen** und mittels einer theoretischen Prüfung der Kenntnisse des Hundehalters:der Hundehalterin abgeschlossen werden.

2.7 Anforderungen an die fachliche Leitung von Ausbildungsstätten und Vortragende

Die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an die fachliche Leitung von Ausbildungsstätten und Vortragende obliegen der Beurteilungsordnung gem. Pkt. 3 dieser Richtlinien.

3 Beurteilungsverfahren – Beurteilungsordnung

Die Beurteilung von Therapiebegleithunden gliedert sich in die **Erstbeurteilung** vor dem Einsatz als Therapiebegleithund und die **jährlich zu erfolgenden Nachkontrollen**. Bei der Beurteilung ist auf das Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam und die unterschiedlichen Einsatzbereiche von Therapiebegleithunden Bedacht zu nehmen. Der Umgang mit dem Therapiebegleithund, Schutz vor Überlastung, Erkennen von Stress ist besonders zu beachten. **Die Beurteilung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.**

Nähere Bestimmungen

- zu den erforderlichen Ausbildungen des Therapiebegleithundes sowie des:der Therapiebegleithundehalter:Therapiebegleithundehalterin
- zu den Zulassungsvoraussetzungen von Therapiebegleithunden und Therapiebegleithundehalter:innen gem. Pkt. 2 der Richtlinien sowie
- zur Beurteilung der Therapiebegleithunde und ihrer Halter:innen in Theorie und Praxis,

sind in Form einer Beurteilungsordnung („Prüfungsordnung“) unter Verwendung standardisierter Untersuchungs- und Beurteilungsbögen durch die mit den Beurteilungen beauftragte Prüfstelle gem. Pkt. 5 im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu erlassen.

4 Sachverständige

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Therapiebegleithunden erfolgt durch veterinärmedizinische Sachverständige. Für alle übrigen Beurteilungen sind Sachverständige aus dem Bereich der Kynologie sowie Fachleute aus dem Bereich der Therapiebegleithundeausbildung heranzuziehen. Die Auswahl von Sachverständigen obliegt der Prüfstelle.

Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von Sachverständigen ist insbesondere die

- Absolvierung der Prüfung zum:zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 56/2012, hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden oder
- Wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen Kognitionsforschung, medizinische Forschung oder Abschluss eines pädagogischen bzw. psychologischen Studiums und praktische Tätigkeit in diesen Bereichen in Verbindung mit nachweisbarem Wissen in der Arbeit mit Therapiebegleithunden
- Unabhängigkeit von der Ausbildungsstelle (kein Geschäftsinteresse, kein Naheverhältnis zu den Ausbildungsstellen)
- Qualifizierte Ausbildung und Praxis im Therapiebegleithundeeinsatz

5 Prüfstelle

Für die Beurteilung von Therapiebegleithunden wird vom Sozialministerium eine Prüfstelle gem. § 39a Abs. 10 BBG beauftragt. Zur Abdeckung der mit der Tätigkeit als Prüfstelle verbundenen Kosten wird ein Werkvertrag abgeschlossen.

Die Prüfstelle hat über einschlägige wissenschaftliche Erfahrungen zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

- Lernbiologie und Kognitionsforschung
- Verhaltensbiologie
- Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung
- Veterinärmedizin

Die Prüfstelle beurteilt in weiterer Folge die vorgestellten Hunde auf ihre Voraussetzungen und Eignung für den Einsatz als Therapiebegleithund, führt Erstbeurteilungen und regelmäßige Nachkontrollen der Therapiebegleithunde-Teams durch.

6 Qualitätssicherung

Der Nachweis über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und der regelmäßigen Gesundheitskontrollen ist bei den Kontrollterminen zu erbringen.

7 Statistik – Therapiebegleithundeevidenz

Ein Verzeichnis der Beurteilungen ist in Form einer Therapiebegleithundeevidenz von der Prüfstelle zu führen.

8 Evaluierung – neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Beurteilung ist eine Evaluierung vorzusehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

